



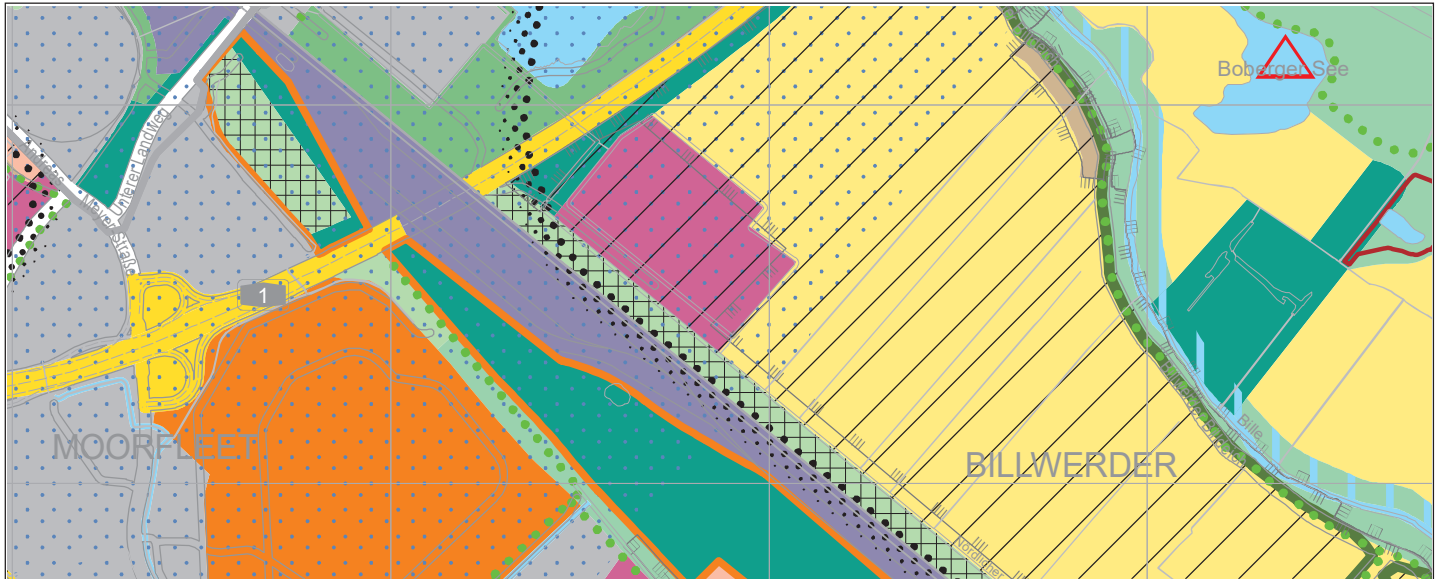
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

160. Landschaftsprogrammänderung (L02/19)

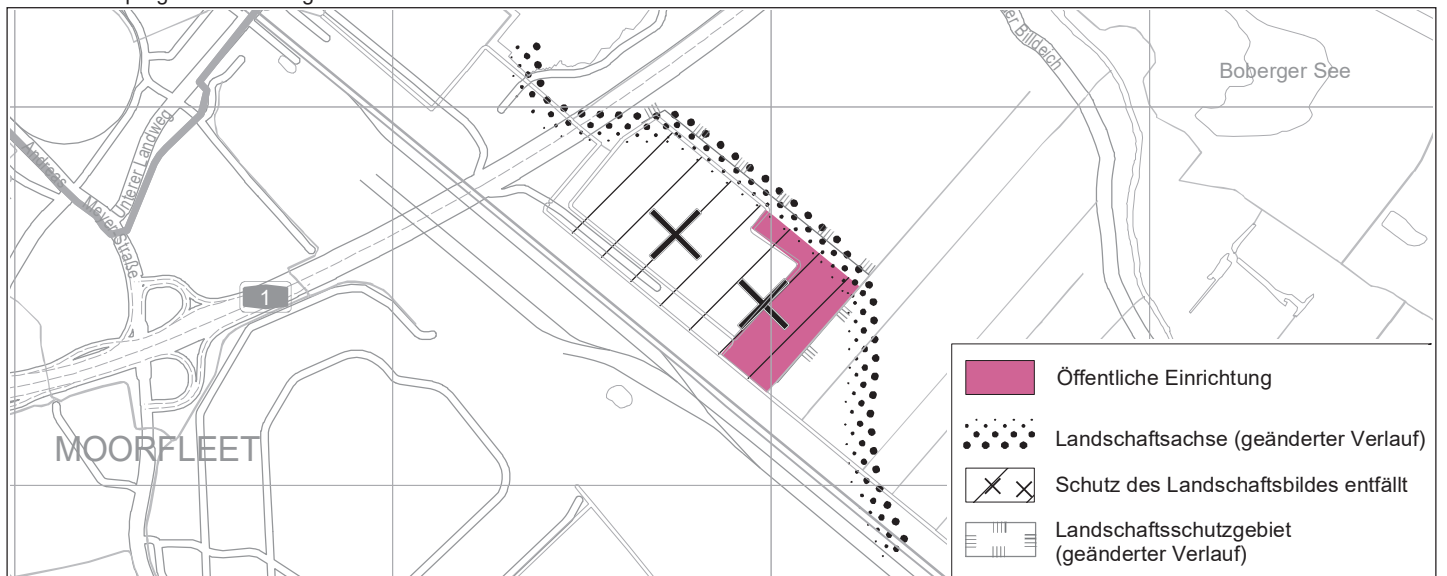
M 1 : 20 000

Gemeinbedarf (Jugendanstalt Hamburg) südöstlich  
der Vollzugsanstalt Billwerder

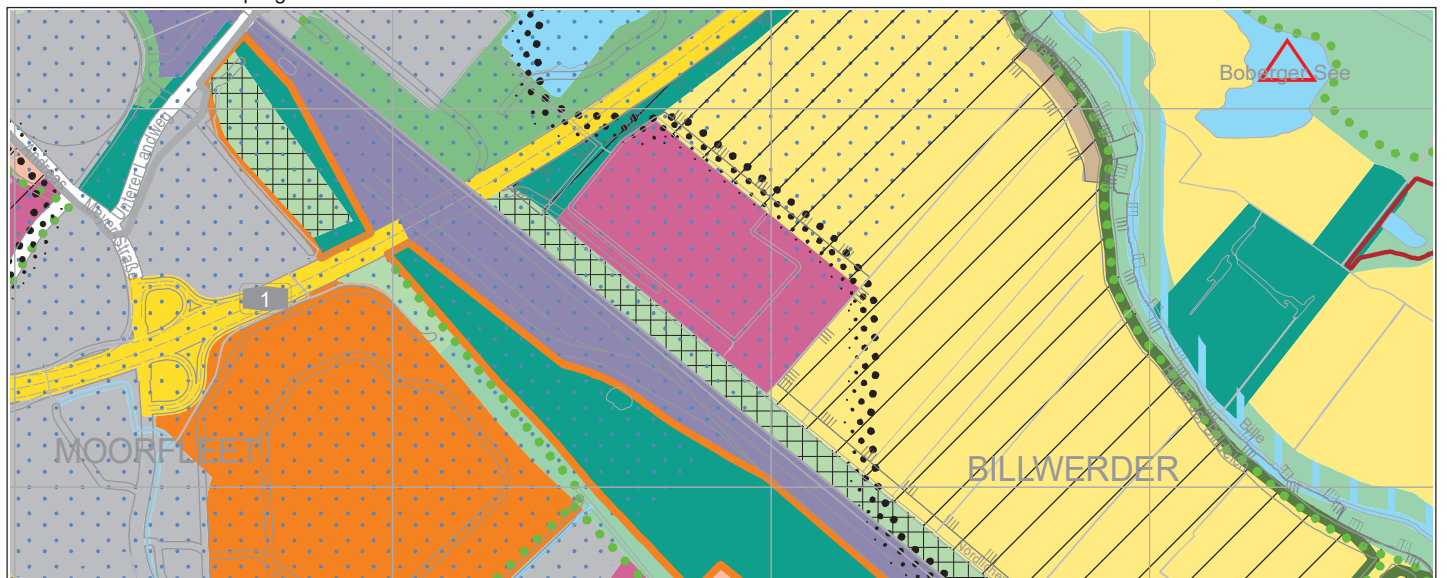
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





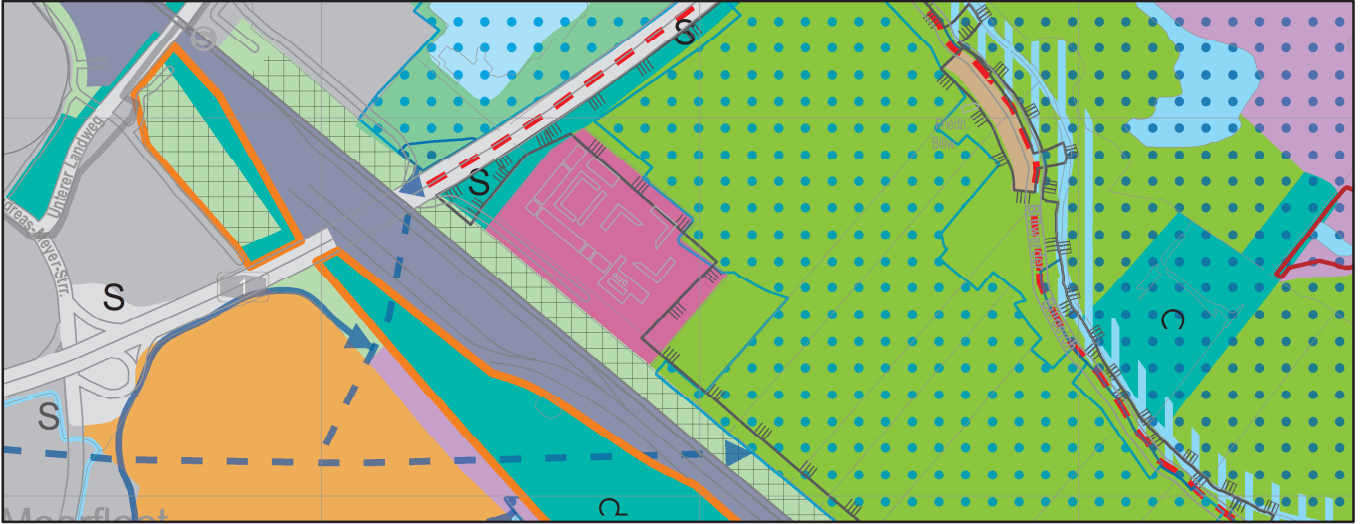
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

160. Landschaftsprogrammänderung (L 02/19)

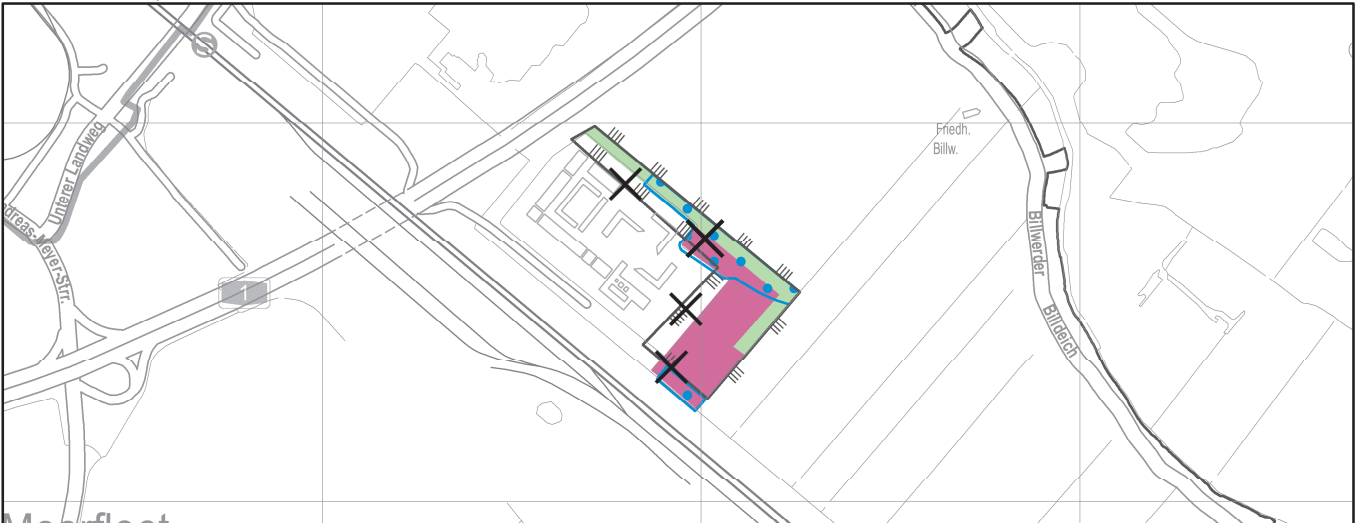
Gemeinbedarf (Jugendanstalt Hamburg) südöstlich der Vollzugsanstalt Billwerder

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

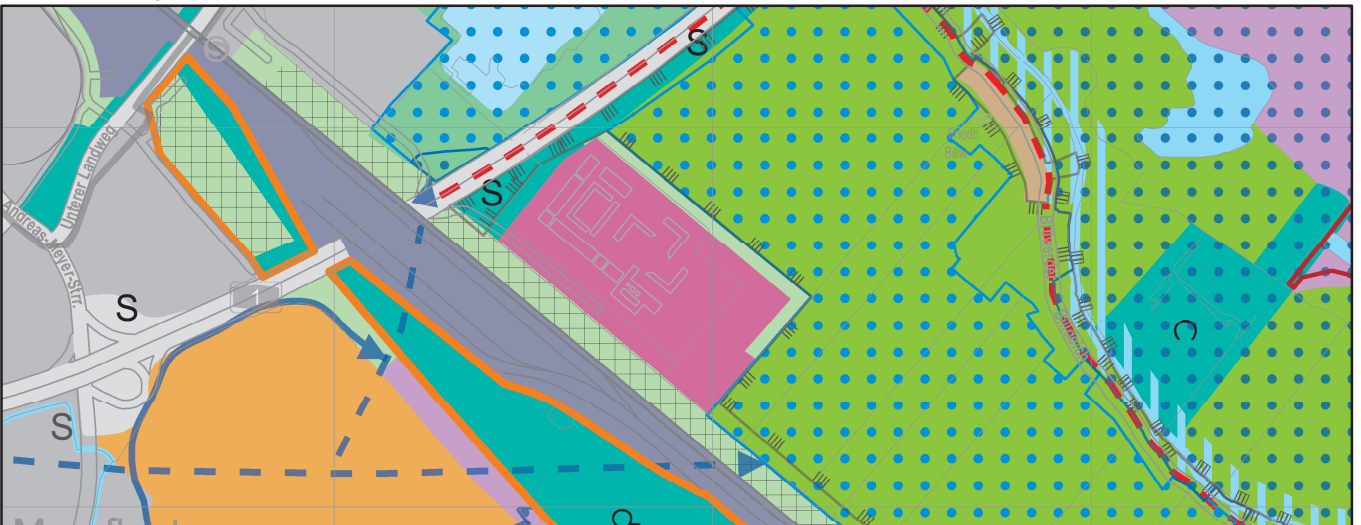
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



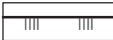
Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT




 Gemeinbedarfsflächen (13 b)

 Sonstige Grünanlage (10 e)

 Prüfflächen für den Biotopverbund entfallen

 Landschaftsschutzgebiet

 Grenze entfällt,  
Landschaftsschutzgebiet verkleinert

# **Einhundertsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

– Gemeinbedarf (Jugendanstalt Hamburg) südöstlich der Vollzugsanstalt Billwerder –

Vom 09. Februar 2022

(HmbGVBl. S. 105)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südöstlich der Bundesautobahn A 1 und der Justizvollzugsanstalt Billwerder und nördlich der S-Bahnlinie nach Bergedorf und des Umschlagbahnhofs Billwerder im Stadtteil Billwerder (L 02/19 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542) in Verbindung mit § 2 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht**

### **zur Änderung des Landschaftsprogramms**

– Gemeinbedarf (Jugendanstalt Hamburg) südöstlich der Vollzugsanstalt Billwerder –

#### **1. Anlass und Ziel der Planung**

Anlass der Planung ist der Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft zur Verlagerung des Hamburger Jugendvollzugs vom bisherigen Standort, der Elbinsel Hahnöfersand (zur Gemeinde Jork in Niedersachsen gehörend), in einen Neubau am Standort der Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder.

Die JVA Hahnöfersand ist eine von insgesamt sechs Hamburger Justizvollzugsanstalten, die sich auf sieben Standorte im Stadtgebiet und in der Metropolregion verteilen. Die JVA Hahnöfersand verfügt über Haftplätze im geschlossenen Jugendvollzug, Haftplätze im offenen Jugendvollzug und Plätze für den Jugendarrest. Die Qualität und der Zustand der Bausubstanz der JVA Hahnöfersand und die Weitläufigkeit der Anlage entsprechen nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Jugendvollzug. Die Insel liegt als Enklave im niedersächsischen Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist bedingt durch die abgeschiedene Lage der Elbinsel mangelhaft. Mit der Verlagerung des Jugendvollzugs an den Standort der JVA Billwerder wird eine stadtnahe Resozialisierung ermöglicht und es können Synergien erzeugt werden. Die JVA Billwerder ist eine Justizvollzugsanstalt für den Erwachsenenvollzug. Der Neubau der Jugendanstalt Hamburg südöstlich der JVA Billwerder wird über Haftplätze im geschlossenen und offenen Jugendvollzug und Plätze für den Jugendarrest verfügen. Trotz der räumlichen Nähe zur JVA Billwerder ist aufgrund gesetzlicher Anforderungen eine bauliche Trennung der einzelnen Vollzugsformen notwendig.

#### **2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der 160. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 02/19 wird durch die 177. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2001) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (Hmb-UVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

Für künftige Bauvorhaben, die innerhalb der Flächenkulisse des Grünen Netzes der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Rings liegen, gilt eine Schutz- und Kompensationsvereinbarung gemäß Bürgerschaftsdrucksache 21/16980 vom 24. April 2019 (Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ – Vertrag für Hamburgs Stadtgrün). Aufgrund der voraussichtlichen baulichen Nutzung in diesem Plangebiet im Umfang von ca. 1,7 ha innerhalb der Flächenkulisse des Grünen Netzes wird die Entwicklung alternativer Freiflächen oder Aufwertungsmaßnahmen für das Grüne Netz zur Verbesserung der Freiraumsituation erforderlich. Diese Maßnahmen werden andernorts, möglichst zeitnah und in räumlicher Nähe zum Vorhaben, gesichert und hergerichtet.

#### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 177. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Flächen für den

Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Vollzugsanstalt“ und „Grünflächen“ dar.

#### 4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ sowie die Milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Schutz des Landschaftsbildes“ dar. Für einen Teilbereich war ein geplantes Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ sowie auf den Grünlandflächen Prüfflächen für den Biotopverbund und Landschaftsschutz (geplant) dargestellt.

#### 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ dar. Die Milieübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ wird verschoben, der „Schutz des Landschaftsbildes“ entfällt in diesem Bereich. Der Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzes (geplant) verschiebt sich entsprechend der erweiterten Darstellung des Milieus „Öffentliche Einrichtung“.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt die Biotopentwicklungsräume 10e „Sonstige Grünanlage“ und 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dar. Die Prüfflächen für den Biotopverbund sind entfallen, die Abgrenzung des Landschaftsschutzes ist verschoben worden.

#### 6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 40 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 2 HmbUVPG).

##### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes.

##### 6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Fläche des Gemeinbedarfes sind folgende Entwicklungsziele, unter Beachtung, dass es sich hierbei um eine Haftanstalt (Erweiterung des Justizvollzugsstandortes) handelt, im Landschaftsprogramm verbunden:

- Erhalt begrünter Flächenanteile und Neuanlage von Vegetationsflächen
- Förderung von Dachbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

Im Randbereich der Änderung sieht die Karte Arten- und Biotopschutz noch zusätzliche Ziele und Maßnahmen vor, wie

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen sowie Schaffung von Bereichen mit zeitweiliger Eigenentwicklung spontaner Biotoptypen

##### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist Teil der Hamburger Elbmarsch. Es liegt in der Bille-Landschaftsachse, die Teil des Grünen Netzes der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Rings ist. Das Plangebiet ist nicht hochwassergefährdet, liegt jedoch in einem bei extremen Sturmflutereignissen gefährdeten Bereich

(Hochwasserrisikogebiet). Der Änderungsbereich umfasst bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Bereiche des zu verlegenden Ringgrabens und der am äußeren Rand verlaufenden Baumanpflanzungen. Daneben werden Flächen zur Verlängerung der Erschließung des Dweerlandwegs über den vorhandenen Wendehammer hinaus nach Südosten zu den beiden Zufahrten zur geplanten Jugendanstalt einbezogen.

Im Plangebiet ist eine für die Marschlande typische Grabenstruktur zur Entwässerung des Marschbodens vorhanden. Parallel zum Dweerlandweg verläuft der Nördliche Bahngraben. Die landwirtschaftlichen Flächen entwässern über die Gräben in den Nördlichen Bahngraben. Die JVA Billwerder ist außerhalb der Anstaltsmauer von einem Ringgraben, der der Oberflächenentwässerung dient, umgeben. Über technische Einrichtungen ist auch der Ringgraben an den Nördlichen Bahngraben angeschlossen.

Die im Plangebiet vorhandenen Marschböden sind laut Fachplan „Schutzwürdige Böden in Hamburg“ Böden mit mittlerer Bedeutung als Archiv der Kulturgeschichte. Im Plangebiet ist die Bodenversiegelung sehr gering, so dass die Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen, unter anderem als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und mit Filter- und Puffereigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, erfüllen können. Das Plangebiet ist durch Schadstoffbelastungen umgebender Industriestandorte beeinflusst. Es ist daher im Oberboden von einer Anreicherung von Schwermetallen auszugehen.

Die im Plangebiet intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben bis auf die nordöstlich liegenden gesetzlich geschützten Flutrasenbestände keine hohe Biotopwertigkeit. Allerdings sind der Nördliche Bahngraben sowie der nördlich an den Ringgraben angrenzende landwirtschaftliche Fassungsgraben wertvolle Biotopstrukturen aquatischer und in den Uferbereichen terrestrischer Arten. Beide am Rand des Plangebiets liegende Gräben sind aufgrund ihrer Ausprägung als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt. Am Dweerlandweg westlich der BAB1 sind in Richtung BAB1 Zufahrt weitere gewässergeprägte und amphibienrelevante Habitate im Umfeld des Plangebietes vorhanden, die im Rahmen der westlichen Verkehrsanbindung in der verbindlichen Bauleitplanung hinsichtlich des Artenschutzes zu beachten sind. Entlang des Ringgrabens haben sich auf den sonnenexponierten Flächen des Schauwegs einige nach § 30 durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützte Trockenrasenbestände entwickelt. Das Plangebiet erfüllt durch seine Graben-, Gehölz- und Offenlandstrukturen, die typisch sind für die gesamte Kulturlandschaft Billwerder, die Habitatansprüche sowohl von ungefährdeten als auch von BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten. Dazu zählen u. a. mehrere Amphibienarten (z. B. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch, Moorfrosch, Seefrosch) sowie Vogelarten (z. B. Feldlerche, Gelbspötter, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Wiesenpieper). Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die im Plangebiet überwiegend vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sind, wie die weit-räumig nördlich und östlich benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, Kaltluftentstehungsgebiete, die für die benachbarten Siedlungsbereiche von Bedeutung sind. Zu den Einwirkungsbereichen der Kaltluft zählt auch die JVA Billwerder, bei der die vorhandene Anstaltsmauer bezüglich der Kaltluftströmung eine Hinderniswirkung hat. Dennoch gilt die bioklimatische Situation hier weiterhin als günstig.

Das Plangebiet ist durch Straßen- und Schienenverkehrslärm vorbelastet. In einem Abstand von ca. 100 m verlaufen südlich des Plangebiets die S-Bahntrasse und die Trasse der Eisenbahnstrecke Hamburg-Berlin. Zusätzliche Belastungen

ergeben sich durch Gewerbelärm durch den vorhandenen Huckepackbahnhof Billwerder.

Das Landschaftsbild wird nördlich der Eisenbahnstrecke durch große zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen mit dem für die Marsch typischen engmaschigen Grabensystem geprägt. Die JVA Billwerder und ihre Anstaltsmauer werden zur Landschaft hin durch einen breiten Graben und eine Baumreihe umschlossen. Wallartige, gehölzgeprägte Strukturen befinden sich ebenfalls entlang der Eisenbahnstrecke und der BAB 1. Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen der Eisenbahnstrecke und der dörflichen Bebauung am Billwerder Billedeich ermöglichen Naturerlebnis und Wahrnehmung einer alten Kulturlandschaft in der Marsch. Dadurch hat dieser Erlebnisraum der Bille-Landschaftsachse eine wichtige Funktion für die Nah- und Wochenenderholung, auch wenn die Flächen nur vom Rand aus wahrgenommen werden können.

#### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen weiter fortgeführt und keine Bodenversiegelungen erforderlich werden. Es würde zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch verstärkte Verkehrszahlen oder Grabenverfüllungen entstehen. Die gesetzlich geschützten Biotope und Bestandsgräben würden weiterhin in ihrer jetzigen Dimensionierung und Wasserführung als Habitate erhalten bleiben. Den direkt gegenüber dem Dweerlandweg vorhandenen Kleingärten böte sich im Bereich der vorgesehenen Erweiterung der vollzuglichen Nutzung weiterhin ein Blick in die offene Marschenlandschaft – ebenso wie den Erholungssuchenden, die die Weite der Kulturlandschaft und das damit verbundene Landschaftsbild auch in diesem Bereich wahrnehmen könnten.

#### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

##### – Freiraumverbund und Erholung

Durch die Vergrößerung der Gemeinbedarfsflächen kommt es zu einem Freiflächenverlust in der Bille-Landschaftsachse und dadurch zu einer Einschränkung des Erlebnisraumes der Marschlande. Blickbeziehungen in diesem Bereich in Richtung St. Nicolai Kirche (Kulturdenkmal) von Billwerder werden unterbunden. Nordöstlich und parallel zum Nördlichen Bahngraben verlaufen jedoch überörtliche Reit- und Wanderwege mit freien Sichtachsen über die Niederung. Zudem liegt die Veloroute 9, die sich zwischen Bergedorf und Hauptbahnhof befindet, entlang des Dweerlandwegs.

Eine erhebliche Einschränkung der Erholungsnutzung in diesem Bereich im Vergleich zur bestehenden Situation ist nicht gegeben.

##### – Landschaftsbild

Durch den Neubau der Jugendanstalt erweitert sich der als Gesamtheit wahrgenommene Gebäudekomplex mit Anstaltsmauer und Sicherheitszaun entlang des Dweerlandwegs. Dies führt zu einer dauerhaften Störung des Landschaftsbildes. Typische Strukturen der Marschenlandschaft mit offenen Grünlandflächen mit Gräben und Grüppen gehen durch die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche verloren. Vom Betrachtungsstandort Billwerder Billedeich wird künftig ein großflächigerer, maximal 7 m hoher Baukomplex (bezogen auf NHN) außerhalb der Anstaltsmauern neben der JVA Billwerder wahrzunehmen sein und zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes führen. Die Gebäudehöhen außerhalb der Anstaltsmauern orientieren sich jedoch an der Bestandsbebauung der JVA Billwerder.

Durch eine einfassende Eingrünung der Gebäude und Anlagen sowie einer Durchgrünung der Stellflächen mit Bäumen und Gehölzen kann die Anlage in das bestehende Landschaftsbild integriert werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden.

##### – Naturhaushalt

Mit der Durchführung der Planung kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Unversiegelte Flächen werden neu versiegelt, wodurch es zu einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens und einer Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts kommt. Die Abflussmenge und Abflussgeschwindigkeit des Niederschlags erhöht sich und eine Versickerung des Niederschlags ist durch die Flächenversiegelung nicht möglich, wodurch das Grundwasser nicht weiter angereichert werden kann. Auf der Ebene der vorbereitenden Landschaftsplanung kommt es durch die Änderung des Milieus zu einem Verlust von ca. 6,9 ha landwirtschaftlicher Fläche.

Im Bereich des Plangebietes sind großräumige Bodenarbeiten erforderlich. Da es sich bei den Kleiböden um keinen geeigneten Baugrund handelt, wurden und werden Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Marsch traditionell auf aufgehöhtem Gelände errichtet. Dieses wird auch bei der Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche der Fall sein. Im Zuge der Erschließung der östlichen Flächen des Plangebietes wird daher das Gelände aufgehöht. Im Bereich der Verlängerung des Dweerlandweg werden zusätzliche Versiegelungen erfolgen.

Durch die Überprägung der Böden im Plangebiet geht die vorhandene Bodenfunktion als Archiv für die Kulturgeschichte weitestgehend verloren.

Das Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die geplante Bebauung reduziert. Es ist jedoch bioklimatisch nicht belastet und weiterhin ein intensiver Luftaustausch zu erwarten.

Die geplante Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche bedingt Veränderungen der im Plangebiet vorhandenen Gräben. Insgesamt werden die meisten Grabenstrukturen im Plangebiet verfüllt. Der Nördliche Bahngraben bleibt im Wesentlichen unverändert; lediglich im Bereich einzelner bislang offener Zuflüsse erfolgt eine Verrohrung. Im östlichen Außenbereich der JVA wird ein neuer Grabenabschnitt zur Erweiterung des Ringgrabens hergestellt und an den Bestand angeschlossen. Entlang des neu errichteten Ringgrabenabschnittes wird der landwirtschaftliche Fassungsgraben parallel zur grabenbegleitenden Baumpflanzung fortgeführt.

Insgesamt kommt es im Plangebiet zu einem Verlust sowie zur Veränderung der Oberflächengewässer. Dabei ist der Verlust der Funktionen des landwirtschaftlichen Fassungsgrabens zur Entwässerung der anliegenden Flächen als erheblich zu bewerten.

##### – Arten- und Biotopschutz

Die beabsichtigte bauliche Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche wird zu einer fast vollständigen Beseitigung der vorhandenen Vegetationsbestände führen. Davon ausgenommen sind die Bereiche des Nördlichen Bahngrabens. In den übrigen Bereichen kommt es durch die ermöglichten Nutzungen zu Verlusten von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Insgesamt erfolgt eine Reduzierung der natürlichen oder naturnahen Biotopstrukturen durch den Verlust und die Überprägung von Grünland sowie Grabenstrukturen und einer Gehölzreihe. Diese Bereiche gehen für die teilweise an diese Lebensräume angepassten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet vollständig und auf Dauer verloren.



Mit dem Neubau der Jugendanstalt am Standort Billwerder sind Verluste aquatischer und terrestrischer Biotope verbunden, die durch Grabenverfüllungen, den Umbau des Ringgrabens und durch die Anpassung der Entwässerung hervorgerufen werden. Es werden zwei gesetzlich geschützte Gewässerbiotope am Rand des Plangebietes von den baulichen Eingriffen betroffen sein. Zudem sind auf den sonnenexponierten Abschnitten des Unterhaltungsweges durch die Verlegung des Ringgrabens und des Unterhaltungsweges gesetzlich geschützte Trockenrasenbestände betroffen.

Von dem Vorhaben sind vornehmlich die unter Nummer 6.3 genannten gesetzlich geschützten Artengruppen und ihre Habitate betroffen. Zudem ist durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet und auch außerhalb des Plangebietes westlich der BAB1 am Dweerlandweg mit einer erhöhten Beeinträchtigung der Amphibienpopulation zu rechnen.

Der Betrieb der neuen Jugendanstalt bringt Veränderungen der Beleuchtung mit sich. Anders als im Bestand kommen zusätzliche technische Mittel zum Einsatz, um die Einflüsse auf das Umfeld zu mindern. Dennoch führt die Beleuchtung zu erheblichen Beeinträchtigungen für vorhandene Fledermausarten.

#### 6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Es erfolgt durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert bzw. ausgeglichen werden muss. Minderungsmaßnahmen für die Eingriffe in den Boden, bei Pflanzen und Tieren sowie in Gewässer und das Landschaftsbild könnten Festsetzungen zu Dachbegrünungen, Anpflanzgeboten, Begrünung nicht überbauter Flächen, ökologische Aufwertungsmaßnahmen an den Gräben und Maßnahmen des vorgezogenen Artenschutzes sein wie z. B. Amphibienleitsysteme, die Anlage neuer wertvoller Gewässerstrukturen sowie Schaffung neuer Trockenrasenstandorte und Nisthabitate für Vögel durch Anpflanzgebot und das Zulassen gebäudebezogener Bruthabitate.

Im Bereich des Gebietes dieser Änderung des Landschaftsprogramms wird das erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsvolumen nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist sicherzustellen, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, die auf Flächen außerhalb des Änderungsbereiches des Landschaftsprogramms durchgeführt werden. Dies könnte u. a. auf der Elbinsel Hahnöfersand auf den Flächen des bisherigen Standortes der Jugendanstalt erfolgen.

#### 6.7 Alternativenprüfung

Das von der damaligen Justizbehörde eingesetzte Projekt „Justizvollzug Hamburg 2020“ prüfte vier Modelle, die untereinander und gegen den Erhalt der JVA Hahnöfersand in ertüchtigter Form abzuwägen waren. Neben zwei Kooperationsmodellen mit dem schleswig-holsteinischen Justizvollzug, die aufgrund von gestiegener Haftplatzbedarfe nicht weiter verfolgt wurden, wurde einer Verlagerung an den Standort der JVA Fuhlsbüttel geprüft, die jedoch aus vollzugsrechtlichen Gründen ausschied. Die Abwägung zwischen dem verbleibenden Modell, d. h. der Verlagerung des Jugendvollzugs in einen Neubau am Standort der JVA Billwerder, gegen den Erhalt der JVA Hahnöfersand in ertüchtigter Form ergab schließlich, dass der Neubau aus vollzugsfachlichen sowie wirtschaftlichen Gründen vorzuzugswürdig ist.

Am Standort der JVA Billwerder wurden drei Flächen im Hinblick auf ihre Geeignetheit geprüft: Eine nordöstlich an die JVA Billwerder angrenzende Fläche entlang der BAB A1, eine räumlich getrennt von der JVA Billwerder westlich der Bundesautobahn A1 liegende Fläche sowie eine südöstlich an die JVA Billwerder angrenzende Fläche. Im Vergleich zu der Beibehaltung des Standorts Hahnöfersand in ertüchtigter Form ist die Flächeninanspruchnahme zudem grundsätzlich geringer, da personelle, strukturelle, organisatorische und räumliche Synergien mit der JVA Billwerder durch die gemeinsame Nutzung baulicher Strukturen erzeugt werden, soweit das vollzugliche Trennungsgebot dies zulässt. Die Prüfung ergab, dass die südöstlich an die JVA Billwerder angrenzende Fläche am geeignetsten ist.

#### 6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Landschaftsprogramms. Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Landschaftsprogramms relevant wären.

#### 6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Es ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

#### 6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Mit dem Neubau der Jugendanstalt Hamburg am Standort der JVA Billwerder sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Erholungsnutzung wird durch die Lage der geplanten Bebauung in der Bille-Landschaftsachse eingeschränkt. Im Plangebiet ergeben sich aufgrund der Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Neubau negative Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild und Fläche. Durch die Aufhöhung des Baugrundes, die Bodenversiegelung und die Umgrenzung eines großen Teils des neuen Anstaltsgeländes mit einer Mauer, kommt es zu einem erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Des Weiteren gehen die Lebensräume der an die Marschlandschaft angepassten Tier- und Pflanzenarten verloren. Die durch die Planung verursachten negativen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen, zu mindern bzw. auszugleichen. Mit der möglichen Durchführung der Beseitigung von Gebäuden auf der Insel Hahnöfersand, der Entsiegelung von Flächen und ökologischen Aufwertungsmaßnahmen wird sich der Umweltzustand auf der Elbinsel deutlich verbessern können und damit den Eingriff in den Naturhaushalt im Bereich der Landschaftsprogramm-Änderung in Billwerder ausgleichen.